

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.04.1990

Geschäftszahl

90/08/0056

Rechtssatz

§ 26 a GSVG bewirkt nicht eine Trennung der Pensionsversicherung und Krankenversicherung, sondern gewährleistet im Gegenteil die Feststellung einer einheitlichen Beitragsgrundlage, weil gerade die auf die Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung abstellende und in § 26 a GSVG verwiesene Regelung des § 25 Abs 1 erster Satz, letzter Halbsatz GSVG sicherstellt, daß es im Zweifel nur auf eine Berechnungsgrundlage für beide Beitragsgrundlagen, nämlich auf jene in der Pensionsversicherung, ankommt.